



LANDKREIS LIMBURG - WEILBURG

DER KREISAUSSCHUSS
Amt für Jugend, Schule und Familie



Informationen über die Förderung in Kindertagespflege (Stand: 1. August 2014) (§§ 22 - 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII)

A. Fördervoraussetzungen

- Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Die Förderung ist für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten oder
- die Erziehungsberechtigten / der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,
 - gehen/geht einer Erwerbstätigkeit nach oder
 - sind/ist Arbeit suchend
 - befinden/befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung
 - erhalten/erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II.
- **Geeignetheit** der Tagespflegeperson (TPP).
Diese ist grundsätzlich gegeben, wenn die TPP über eine Pflegeerlaubnis verfügt. Anderenfalls sind ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Außerdem bedarf es einer positiven Stellungnahme unseres Amtes.

B. Einzureichende Unterlagen

- Antragsvordruck (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Personalausweis (Kopie)
- Betreuungsvertrag (Kopie)
- Nachweise über die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes (z. B. Arbeitszeit-, Schulbescheinigung, Nachweis über Umschulungsmaßnahme etc.)
- Nachweise über bereits an die Tagespflegeperson geleistete Zahlungen

C. Förderungsumfang (laufende Geldleistung)

Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Qualifikation der TPP und der Betreuungsdauer. Es wird unterschieden zwischen **qualifizierten** und **anderen geeigneten** TPP.

Qualifizierte TPP (Inhaber einer Pflegeerlaubnis) erhalten **3,50 €** je Betreuungsstunde.

Andere geeignete TPP erhalten **2,50 €** je Betreuungsstunde.

Maximal werden mtl. 195 Betreuungsstunden gefördert.

Die laufende Geldleistung wird monatlich im Voraus an die TPP gezahlt.

D. Zusatzleistungen an die Tagespflegeperson

- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)
- Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung**
- Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung**

E. Zahlung eines pauschalen Kostenbeitrages (§ 90 SGB VIII)

Für die Förderung in Kindertagespflege wird von dem Kind und seinen Eltern ein pauschaler Kostenbeitrag erhoben (siehe Tabelle). Der Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Werden gleichzeitig zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, beträgt der Kostenbeitrag für das jüngere Kind 50 % des Kostenbeitrags für das erste Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Kostenbeitragstabelle

Stufe	Mtl. Betreuungsumfang (Wochenstunden)	Kostenbeitrag Erstkind	Kostenbeitrag Zweitkind (50 %)
1	1 bis 30 Std. (bis 7 Std.)	34 €	17 €
2	31 bis 60 Std. (bis 14 Std.)	68 €	34 €
3	61 bis 110 Std. (15 bis 25 Std.)	125 €	62 €
4	111 bis 150 Std. (26 bis 35 Std.)	171 €	85 €
5	151 bis 195 Std. (36 bis 45 Std.)	222 €	111 €

F. Erlass des Kostenbeitrages (§ 90 SGB VIII)

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (Vordruck beim Amt für Jugend, Schule und Familie erhältlich). Voraussetzung ist, dass die Belastung den Eltern bzw. dem Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und dem Kind nicht zuzumuten ist. Entsprechende Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind vorzulegen (§ 97a SGB VIII).

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt der Erlass **frühestens ab dem Antragsmonat**.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Finanzielle Förderung		
Kreishaus Limburg, Schiede 43	Frau Holleyn Frau Noll	06431 296-110 06431 296-342
Außenstelle Weilburg; Limburger Str. 8 - 10	Frau Kappes Frau Stahl	06431 296-5571 06431 296-5535
Informationen für Tagespflegepersonen	Frau Roos	06431 296-351